



Atheneum Befolgungsleitlinien & Vertraulichkeitsvereinbarung

Deutsch

Mai 2018

Atheneum

Die Befolungsleitlinien & Vertraulichkeitsvereinbarung regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Sachverständigen und der Atheneum Partners GmbH und allen ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Atheneum Partners Asia Limited (Hongkong), Atheneum Partners (Shanghai) Atheneum Partners Limited (China), Atheneum Partners Latinoamerica S.A. (Chile), Atheneum Partners (Private) Limited (Pakistan), der Atheneum Limited (Großbritannien) und Atheneum Partners LLC (USA) (nachfolgend „Atheneum“ genannt). Sie stellen einen rechtsverbindlichen Vertrag dar und müssen von beiden Vertragsparteien eingehalten werden. Sachverständige sind Personen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, ihr Fachwissen den Kunden von Atheneum zur Verfügung zu stellen („Sachverständige“).

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Mit der Annahme der Befolungsleitlinien und der Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten sich die Sachverständigen, der Atheneum-Expertenplattform beizutreten. Hierbei handelt es sich um ein Netzwerk von Personen, die über besonderes Fachwissen verfügen und bereit sind, ihr Fachwissen den Kunden von Atheneum zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Sachverständige, die sich bei der Atheneum-Expertenplattform registrieren, versichern, dass die bereitgestellten biografischen Informationen korrekt sind und verpflichten sich, niemals falsche oder irreführende Informationen an Atheneum und seine Kunden weiterzugeben.

2. Annahme und Ablehnung von Konsultationsanfragen

- 2.1 Sachverständige können projektbezogen an Beratungen teilnehmen und dürfen nur solche Anfragen annehmen, die keinen Interessenkonflikt aufwerfen und sich auf Themen beziehen, die sie diskutieren dürfen, ohne gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen mit Dritten zu verstoßen.
- 2.2 Sachverständige haben das Recht, Kenntnisse über Themen, die einen Interessenkonflikt für sie verursachen können, nicht weiterzugeben.
- 2.3 Die Sachverständigen versichern, dass sie nicht als Finanzberater/Anlageberater eingetragen und/oder tätig sind und nicht als Vermittler, Bevollmächtigter oder Vertreter eines Finanzberaters/Anlageberaters tätig sind. Sachverständige verpflichten sich, keine Anlage-, Rechts-, Medizin-, Buchhaltungs- oder andere regulierte Beratung anzubieten. Diese Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich auch auf Beratungs- und Handlungsempfehlungen (Kauf, Verkauf oder andere Formen des Handels) in Bezug auf Wertpapiere jeglicher Art.

3. Selbständigkeit und Vergütung

- 3.1 Sachverständige versichern, dass sie weder Mitarbeiter von Atheneum sind noch überwiegend für Atheneum arbeiten. Die Sachverständigen sind allein verantwortlich für die Besteuerung ihres Einkommens und die Beitragszahlungen an die Sozialversicherungsträger.
- 3.2 Die Vergütung wird mit Atheneum projektbezogen vereinbart. Sachverständige müssen innerhalb von acht Wochen nach dem Beratungsgespräch die Expert Payment Details („EPD“, Sachverständigenzahlungsdaten) oder Rechnungen für Konsultationen einreichen. Die ersten zehn Minuten des Beratungsgesprächs sollten dafür genutzt werden, den Umfang des Projekts für beide Parteien festzusetzen. Sollte der Anruf innerhalb der ersten 10 Minuten (von einer der Parteien) beendet werden, wird keine Zahlung bearbeitet.
- 3.3 Sachverständige sind nicht berechtigt, Zahlungen für Rechnungen/EPD zu verlangen, die nicht innerhalb von acht Wochen nach der Beratung eingereicht wurden. Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Sachverständigen zu tragen. Rechnungen sind nur unter Angabe der korrekt ausgefüllten Expert Payment Details zahlungswirksam. Bei fehlerhafter Angabe der Bankverbindung steht es Atheneum frei, eine Pauschale in Höhe von € 25,00 für Kosten im Zusammenhang mit fehlerhaften Transaktionen in Rechnung zu stellen und diese mit der Vergütung des Sachverständigen zu verrechnen.



4. Geheimhaltungs-, Befolungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung

- 4.1 Sachverständige wahren die Geheimhaltung in Bezug auf alle vertraulichen Informationen, die Atheneum und seine Kunden ihnen nach Abschluss eines Beratungsgesprächs mitgeteilt oder zugänglich gemacht haben.
- 4.2 Sachverständigen ist es unter keinen Umständen gestattet, ihr Wissen über vertrauliche oder durch Gesetze und/oder Vorschriften geschützte Informationen offenzulegen oder weiterzugeben.
- 4.3 Sachverständigen ist es unter keinen Umständen gestattet, die vertraulichen Informationen für einen anderen Zweck als den zwischen den Parteien vereinbarten zu verwenden, und sie dürfen die vertraulichen Informationen nicht unter Verletzung der geltenden Sicherheitsgesetze verwenden.
- 4.4 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind (a) alle mündlichen oder schriftlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dokumente und andere Informationen und Materialien, mit denen Sachverständige im Rahmen der Durchführung des Projekts betraut sind und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus dem Gegenstand oder anderen Umständen ergibt; und (b) die beauftragten Dienstleistungen und andere Arbeitsergebnisse.
- 4.5 Sachverständige verpflichten sich, alle von ihnen direkt oder indirekt erworbenen geheimen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Atheneum an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, zu deren Offenlegung die Sachverständigen nach geltendem zwingendem Recht verpflichtet sind, vorausgesetzt, dass die Sachverständigen Atheneum vorher informiert haben.
- 4.6 Alle mündlichen oder schriftlichen Geschäftsinformationen, Dokumente und andere Materialien, mit denen Sachverständige im Rahmen der Durchführung des Projekts betraut sind, sind vertraulich und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Atheneum nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgestellte Unterlagen sowie Arbeitsunterlagen und Materialien sind auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten. Atheneum darf einen Zerstörungsnachweis verlangen.
- 4.7 Jegliche Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben, die aus einem Verstoß gegen diese Befolungsleitlinien und Vertraulichkeitsvereinbarung resultieren, haben zur Folge, dass die betreffende Partei gegenüber Atheneum haftbar gemacht wird.
- 4.8 Mitarbeiter oder Kunden von Atheneum dürfen weder während des Projekts noch für 24 Monate nach Abschluss des Projekts von Sachverständigen angeworben werden.

5. Datenschutz

- 5.1 Die von den Sachverständigen an Atheneum übermittelten personenbezogenen Daten (wie Name und Kontaktdaten) dürfen nur für die Korrespondenz mit ihnen und nur für Projektzwecke verarbeitet werden. Atheneum versichert, dass personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Sachverständigen haben einer solchen Weitergabe ausdrücklich zugestimmt.

6. Urheberrechte

- 6.1 Alle Rechte an den von Sachverständigen im Rahmen einer Beratung erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich Atheneum zu. Die zugehörigen Unterlagen einschließlich aller Datenträger werden zum Zeitpunkt des Entstehens Eigentum von Atheneum. Die Werke müssen mit einer Urheberbezeichnung oder mit dem Namen des jeweiligen Sachverständigen versehen sein.
- 6.2 In Bezug auf Sachverständige kommt Atheneum das alleinige Recht zu, die Werke nach eigenem Ermessen zu nutzen



oder anderen zu gestatten, sie nach eigenem Ermessen zu nutzen oder Dritten zu gestatten, sie nach eigenem Ermessen zu nutzen.

7. Verschiedenes

- 7.1 Atheneum behält sich das Recht vor, die Befolungsleitlinien und die Vertraulichkeitsvereinbarung von Zeit zu Zeit zu ändern, indem die geänderte Version auf der Website von Atheneum veröffentlicht wird. Alle Änderungen werden mit Veröffentlichung und Mitteilung an die Sachverständigen wirksam, sofern die Sachverständigen nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben. Im Falle des Widerspruchs durch die Sachverständigen ist Atheneum berechtigt, Sachverständige abzumelden und die AEP-Mitgliedschaft entsprechend zu kündigen.
- 7.2 Sowohl Atheneum als auch Sachverständige haben das Recht, die AEP-Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung zu beenden.

